



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0327

Der Ansatz der EU im Hinblick auf die Unternehmensbesteuerung in einem sich wandelnden internationalen Umfeld

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2026 zu dem Ansatz der EU im Hinblick auf die Unternehmensbesteuerung in einem sich wandelnden internationalen Umfeld (2025/2210(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 4 und die Artikel 63 bis 66 über die Grundsätze des Binnenmarkts und den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie auf die Artikel 113, 114 und 115,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union¹ (Säule-2-Richtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts² (Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung – ATAD),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG³ (Richtlinie über die

¹ ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1. ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>.

² ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1. ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2016/1164/oj>.

³ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>.

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden),

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten⁴ (Mutter-Tochter-Richtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat⁵ (Fusionsrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen⁶ („Richtlinie über die länderspezifische Berichterstattung“),
- unter Hinweis auf die Aufforderung der Kommission vom Februar 2026 zur Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Omnibus-Paket zur Besteuerung,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 24. Juni 2026 für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/49/EG, 2009/133/EG, 2011/96/EU, (EU) 2016/1164, (EU) 2017/1852 und (EU) 2025/50 im Hinblick auf die Vereinfachung des Unionsrahmens für direkte Steuern und die Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU (COM(2026)0560),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 24. Juni 2026 für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Neufassung) (COM(2026)0308),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 12. September 2023 für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT) (COM(2023)0532),

⁴ ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2011/96/oj>.

⁵ ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2009/133/oj>.

⁶ ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2021/2101/oj>.

- unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 12. Januar 2026 mit dem Titel „Die Vereinbarung des Inklusiven Rahmens der OECD über Safe-Harbour-Regelungen und die Säule-2-Richtlinie“⁷,
- unter Hinweis auf die Abschlussberichte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)/G20 über Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS), die 2015 gebilligt wurden,
- unter Hinweis auf die OECD-Berichte über die Entwürfe für Säule 1 und Säule 2, die am 14. Oktober 2020 vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung angenommen wurden, sowie auf die Ergebnisse einer von der OECD durchgeführten Wirtschaftsanalyse und Folgenabschätzung vom 12. Oktober 2020 mit dem Titel „Tax Challenges Arising from Digitalisation – Economic Impact Assessment“ (Steuerliche Herausforderungen infolge der Digitalisierung – Abschätzung der ökonomischen Folgen),
- unter Hinweis auf die Erklärung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 8. Oktober 2021 über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft,
- unter Hinweis auf die Säule-2-Mustervorschriften des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 20. Dezember 2021 zur innerstaatlichen Umsetzung einer globalen Mindeststeuer von 15 %,
- unter Hinweis auf den Bericht des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 5. Januar 2026 mit dem Titel „Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), Side-by-Side Package“ (Steuerliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft – Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (Säule 2), Side-by-Side-Paket),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. März 2018 über neue Vorgaben hinsichtlich der Bekämpfung von Steuervermeidung in den EU-Rechtsvorschriften für Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten (C(2018)1756),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ (COM(2021)0251),

⁷ ABL. C, C/2026/253, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/253/oj>.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. März 2025 zu einer Agenda zur Straffung und Vereinfachung der Steuervorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der EU,
- unter Hinweis auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der USA, insbesondere den „Tax Cuts and Jobs Act“ vom 22. Dezember 2017, mit dem das Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI), das kürzlich für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, in „Net Controlled Foreign Corporation Tested Income“ (NCTI) umbenannt wurde, in das innerstaatliche Steuerrecht der USA aufgenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs anlässlich des G20-Gipfeltreffens in Rio de Janeiro vom 19. November 2024 und die G20-Ministererklärung von Rio de Janeiro vom 25. Juli 2024 zur internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich,
- unter Hinweis auf die Erklärung der G7 vom 28. Juni 2025 zur globalen Mindeststeuer,
- unter Hinweis auf die Resolution 78/230 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2023 und die Resolution 79/235 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Dezember 2024 zur Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 7. Oktober 2021 zu der Reform der EU-Politik im Bereich schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“)⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 15. Februar 2022 zu den Auswirkungen der einzelstaatlichen Steuerreformen auf die Wirtschaft in der EU⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 10. März 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einer fairen und einfachen Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie (Folgemaßnahmen des Europäischen Parlaments zu dem im Juli vorgelegten Aktionsplan der Kommission und zu den 25 Initiativen der Kommission in den Bereichen Mehrwertsteuer, Unternehmensbesteuerung und Individualbesteuerung)¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 12. Dezember 2023 zu einer weiteren Reform der Vorschriften zur

⁸ ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 167.

⁹ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 14.

¹⁰ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 211.

Unternehmensbesteuerung¹¹,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Oktober 2025 zu der Relevanz einfacher Steuervorschriften und der Steuerfragmentierung für die europäische Wettbewerbsfähigkeit¹²,
 - unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom April 2024 mit dem Titel „Weit mehr als ein Markt“,
 - unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0238/2026),
- A. in der Erwägung, dass die Besteuerung ein bedeutender Faktor für die globale Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen ist; in der Erwägung, dass eine gerechte, effiziente, vorhersehbare und einfache Unternehmensbesteuerung eine zentrale Rolle spielt, wenn es darum geht, gleiche Wettbewerbsbedingungen herbeizuführen, ein langfristiges Wirtschaftswachstum sicherzustellen, Anreize für Investitionen zu schaffen, den sozialen Zusammenhalt und hochwertige Beschäftigung zu stärken und den Mitgliedstaaten ausreichende und konstante Mittel zur Deckung ihres Ausgabenbedarfs zur Verfügung zu stellen;
- B. in der Erwägung, dass die direkte Besteuerung in der nationalen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleibt, während die internationale Unternehmensbesteuerung durch ein komplexes Paket bilateraler Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung bei Einkommen- und Kapitalsteuern – die sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen – sowie durch multilaterale Instrumente zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) und durch EU-Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD) und zur Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit geregelt ist;
- C. in der Erwägung, dass sich ein erheblicher Teil des Vermögens auf Vermögenswerte und Gewinne von Unternehmen konzentriert; in der Erwägung, dass die Mehrheit der Unternehmen bürgerschaftliche Verantwortung übernimmt und einen großen Teil zu den Steuereinnahmen beiträgt, Innovationen vorantreibt und das europäische Sozialmodell durch die Schaffung von Arbeitsplätzen

¹¹ ABl. C, C/2024/4165, 2.8.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/4165/oj>.

¹² ABl. C, C/2026/1527, 15.4.2026, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2026/1527/oj>.

aufrechterhält;

- D. in der Erwägung, dass missbräuchliche Steuerpraktiken wie Steuerhinterziehung und Steuervermeidung durch Unternehmen die Steuergerechtigkeit untergraben und erhebliche Verteilungseffekte nach sich ziehen, indem sie die Steuerlast auf Arbeitskräfte, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Haushalte verlagern und die öffentlichen Einnahmen beschneiden, wodurch die Finanzierung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen geschwächt und das Vertrauen in die Fairness des Steuersystems untergraben wird; in der Erwägung, dass die OECD die jährlichen weltweiten Einnahmenverluste aufgrund von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung auf 100 bis 240 Mrd. USD schätzt, was etwa 4 bis 10 % der weltweiten Körperschaftsteuereinnahmen entspricht, wodurch den Haushalten der Mitgliedstaaten erhebliche Verluste entstehen; in der Erwägung, dass diese Verluste häufig eine Folge der mangelnden Koordinierung zwischen den nationalen Steuersystemen und der Komplexität der internationalen Vorschriften sind;
- E. in der Erwägung, dass nach Angaben der Internationalen Steuerbeobachtungsstelle der effektive Steuersatz multinationaler Unternehmen in der Europäischen Union zwischen 2014 und 2022 um 2,7 Prozentpunkte gesunken ist¹³; in der Erwägung, dass KMU, die in der Regel hauptsächlich auf nationaler Ebene tätig sind, gegenüber multinationalen Unternehmen (MNU), die grenzüberschreitende Steuerplanungsmöglichkeiten nutzen können, im Wettbewerb womöglich benachteiligt sind;
- F. in der Erwägung, dass die Wirtschaftstätigkeit aufgrund der Ausweitung der digitalen Wirtschaft und von digitalisierten Geschäftsmodellen immer weniger an physische Präsenz geknüpft ist, was dazu geführt hat, dass einhergehend mit der sich wandelnden Natur der digitalen Wirtschaft der Ort, an dem die Gewinne erzielt werden, nicht unbedingt der Ort ist, an dem sie auch besteuert werden;
- G. in der Erwägung, dass die Zwei-Säulen-Lösung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung darauf abzielt, die internationalen Steuervorschriften als Reaktion auf die Digitalisierung und die Globalisierung zu modernisieren, indem Besteuerungsrechte in die Marktstaaten verlagert werden (Säule 1) und ein globaler effektiver Mindestkörperschaftsteuersatz von 15 % eingeführt wird (Säule 2);

¹³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 zur Überarbeitung der EU-Liste der Steueroasen; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu der Reform der EU-Politik im Bereich schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“).

- H. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über Säule 1 auf internationaler Ebene ins Stocken geraten sind; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang mehrere Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Steuern auf digitale Dienstleistungen eingeführt oder beibehalten haben und auf diese Weise in Ermangelung einer weltweiten Vereinbarung Einnahmequellen für die Mitgliedstaaten generieren; in der Erwägung, dass Säule 2 von etwa einem Drittel der 148 Steuerhoheitsgebiete, die am inklusiven Rahmen der OECD/G20 beteiligt sind, vollständig oder teilweise umgesetzt wurde, während manche Mitgliedstaaten sie im Wege der Säule-2-Richtlinie uneingeschränkt anwenden;
- I. in der Erwägung, dass auf Initiative der Vereinigten Staaten im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung eine Einigung über einen Side-by-Side-Ansatz erzielt wurde, wobei die US-spezifischen Besonderheiten genehmigt wurden und in deren Rahmen eine koordinierte und gleichzeitige Anwendung verschiedener Mindeststeuerregelungen eingeführt wird; in der Erwägung, dass dem NCTI-System der USA im Januar 2026 im Rahmen des Side-by-Side-Ansatzes der Status eines Safe Harbour gewährt wurde, worauf die Kommission in einer Bekanntmachung vom 12. Januar 2026 hingewiesen hat; in der Erwägung, dass im Rahmen des Side-by-Side-Ansatzes multinationale Unternehmen mit Sitz in den USA von der vollständigen Anwendung der Vorschriften der Säule 2 ausgenommen werden; in der Erwägung, dass Brasilien im Februar 2026 den Safe-Harbour-Status im Rahmen des Side-by-Side-Ansatzes beantragt hat;
- J. in der Erwägung, dass weder von der OECD noch von der Kommission Studien oder Schätzungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Side-by-Side-Ansatzes veröffentlicht wurden; in der Erwägung, dass der inklusive Rahmen der OECD ein förmliches Peer-Review-Verfahren umfasst, das voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 anläuft, während eine umfassende formelle Bestandsaufnahme und Überprüfung des Pakets der Säule 2 bis 2029 abgeschlossen sein soll;
- K. in der Erwägung, dass das derzeitige internationale Umfeld zunehmend durch geopolitischen Wettbewerb, einseitige politische Maßnahmen und eine wachsende Fragmentierung der regelbasierten multilateralen Ordnung gekennzeichnet ist;
- L. in der Erwägung, dass in den jüngsten EU-Berichten betont wird, dass es wichtig ist, die Steuerverwaltung zu vereinfachen, Steuervorschriften zu straffen, zu harmonisieren und wirksam durchzusetzen und kostengünstige Steueranreize festzulegen, zumal es sich hierbei um Schlüsselinstrumente für die Wiederherstellung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU handelt, die zu einer Förderung von Investitionen und einer Verringerung des

Verwaltungsaufwands beitragen;

- M. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich im Gange sind und der endgültige Wortlaut des Übereinkommens und zweier Protokolle voraussichtlich bis 2027 beschlossen wird;

Wettbewerbsfähigkeit bei der internationalen Besteuerung

1. betont, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, begünstigt durch die Energiewende und die Digitalisierung, zu den höchsten Prioritäten der EU zählt; weist darauf hin, dass Investitionen nur dann attraktiv sind, wenn es stabile, berechenbare, ansprechende und transparente steuerliche Rahmenbedingungen gibt, in deren Mittelpunkt die Förderung von Wachstum steht, und der Verwaltungsaufwand verhältnismäßig und die Steuerverwaltung effizient ist, wobei jedoch die Flexibilität der Mitgliedstaaten, ihre nationalen Steuersysteme an die wirtschaftlichen Gegebenheiten auf nationaler Ebene anzupassen, zu achten ist;
2. betont, dass Unterschiede in den und eine Fragmentierung der Vorschriften im Bereich der Körperschaftsteuer, insbesondere bei Quellensteuern und Verlustausgleich, einer der Gründe dafür ist, dass EU-Unternehmen mit mehr Komplexität und höheren Kosten konfrontiert sind, wenn sie grenzüberschreitend expandieren, Kapital beschaffen oder Investitionen innerhalb des Binnenmarkts strukturieren; ist der Ansicht, dass weniger fragmentierte Verfahren der Unternehmensbesteuerung sowie gemeinsame Begriffsbestimmungen und Standards Vorteile mit sich bringen könnten, da sie es Unternehmen erleichtern würden, in einem anderen EU-Mitgliedstaat Investitionen zu tätigen, und gleichzeitig dazu beitragen würden, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einzudämmen;
3. begrüßt internationale Bemühungen wie die der OECD, die darauf abzielen, den Wettlauf nach unten zu beenden und einheitlichere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, indem durch einen effektiven Mindeststeuersatz eine weltweit gültige Untergrenze für die steuerlichen Verpflichtungen multinationaler Unternehmen festgelegt wird; ist ferner der Ansicht, dass diese Errungenschaften von entscheidender Bedeutung sind, um eine faire Besteuerung sicherzustellen und schädliche Steuerpraktiken einzudämmen;
4. bedauert, dass Säule 2 noch nicht in allen Ländern der Welt eingeführt wurde, da die Umsetzung der Reform in großen Volkswirtschaften wie China und Indien noch aussteht; ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass es neben Säule 2 konkurrierende nationale Mindeststeuerregelungen – wie das US-amerikanische NCTI-System und andere nationale Steuersysteme, denen im

Rahmen des Side-by-Side-Ansatzes ein Safe-Harbour-Status gewährt werden könnte –, gibt, zu ihrer geringeren Anwendung weltweit und zu Fragmentierung führt und zur Folge hat, dass der Bereich der Steuerpolitik sogar noch komplizierter wird, anstatt dass sich das beabsichtigte System durchsetzt, dessen Wert in einer universellen und einheitlichen Anwendung besteht; ist daher der Auffassung, dass die EU Ansätze bewerten und fördern sollte, mit denen die weltweite Umsetzung vorangebracht wird, wozu auch gezielte Maßnahmen in den Bereichen Verwaltungsvereinfachung, Kapazitätsaufbau und Unterstützung zählen;

5. ist besorgt über die allgemeinen Auswirkungen des Side-by-Side-Ansatzes; stellt fest, dass das Abkommen zwar darauf abzielt, regulatorische Stabilität zu schaffen, es jedoch die Gefahr birgt, dass die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen behindert wird und die schädlichen Praktiken der Unternehmensbesteuerung, die mit der Rahmenregelung in Bezug auf Säule 2 eingedämmt werden sollten, wiederbelebt werden; fordert die OECD auf, Rückschritte hinsichtlich der Ziele des Rahmens der Säule 2 zu verfolgen und zu analysieren;
6. stellt mit Besorgnis fest, dass die erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen NCTI-System und der Säule 2 zu unterschiedlichen effektiven Steuersätzen und Berichterstattungspflichten in den einzelnen Steuerhoheitsgebieten führen, wodurch die in den Vereinigten Staaten tätigen multinationalen Unternehmen mit Sitz in der EU benachteiligt werden; stellt ferner fest, dass multinationale Unternehmen mit Sitz in den USA infolge des Side-by-Side-Ansatzes technisch von den meisten Verpflichtungen im Rahmen der Säule 2 ausgenommen sind, wodurch europäische Unternehmen im Wettbewerb benachteiligt werden;
7. fordert die Kommission daher auf, die Auswirkungen des Side-by-Side-Ansatzes, einschließlich potenzieller Einnahmeverluste der Mitgliedstaaten, dringend zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere die Einführung der neuen gezielten Safe-Harbour-Regelung auf der Grundlage substanzbasierter Steueranreize im Rahmen der Säule 2 und von Vorschriften im Bereich der Mischfinanzierung, und Lösungen vorzuschlagen, wie die durch den Side-by-Side-Ansatz verursachten strukturellen Ungleichgewichte behoben werden können, um die öffentlichen Einnahmen zu schützen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU zu wahren, wobei die Integrität des globalen Mindeststeuerrahmens in Anerkennung des Subsidiaritätsprinzips aufrechtzuerhalten ist; fordert die Kommission auf, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der EU stets zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Attraktivität der EU durch ihre Vorschläge gesteigert wird;

8. fordert die Kommission auf, wettbewerbswidrige Steuervorteile, die europäischen Unternehmen schaden, mit den entsprechenden Instrumenten einschließlich staatlicher Beihilfen und Ausgleichsmaßnahmen konsequent zu bekämpfen; weist darauf hin, dass es notwendig ist, zu einem Rahmen für staatliche Beihilfen zurückzukehren, mit dem zudem gleiche Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Besteuerung sichergestellt werden;
9. betont, dass gut konzipierte, gezielte und evidenzbasierte steuerliche Anreize, mit denen Forschung und Innovation sowie die Reinvestition von Gewinnen gefördert werden, zu Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und langfristiger Kapitalbildung beitragen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Steuerinstrumente zu entwickeln und zu nutzen, die mit den EU-Beihilfevorschriften in Einklang stehen, um Tätigkeiten mit hohem Mehrwert anzuziehen und in der EU zu halten; betont, dass rechtmäßige steuerliche Anreize der Mitgliedstaaten in den Bereichen Innovation sowie Forschung und Entwicklung, etwa Forschungsprämien, im Rahmen der Umsetzung der Säule 2 nicht sanktioniert werden sollten; betont überdies, dass im Rahmen steuerlicher Anreize für Forschung und Entwicklung robuste Mechanismen zur Bekämpfung von Steuervermeidung sowie Konditionalitäten vorgesehen werden sollten und durch eine regelmäßige und strenge Bewertung auf der Grundlage transparenter und hochwertiger Daten auf Unternehmensebene für ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis gesorgt werden sollte;
10. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, den Zugang zu europäischen Finanzierungsinstrumenten, Forschungs- und Innovationsprogrammen und den Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge von einer wesentlichen steuerlichen Präsenz abhängig zu machen, insbesondere durch die Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich und die Einhaltung des EU-Rechts;
11. fordert die Kommission auf, einen Jahresbericht über die Unterschiede bei den effektiven Steuersätzen zwischen im Binnenmarkt tätigen multinationalen Unternehmen aus der EU und aus Drittländern zu erstellen, in dem die entsprechenden Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Investitionen und die öffentlichen Einnahmen der Mitgliedstaaten bewertet werden, und erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen;

Notwendigkeit der Vereinfachung, Transparenz und Klarheit der EU-Rechtsvorschriften

12. stellt ganz allgemein fest, dass mit internationalen Steuervorschriften für mehr Rechtssicherheit, Verwaltungsstabilität und Einfachheit gesorgt und dadurch der Befolgungsaufwand

verringert werden sollte, indem sichergestellt wird, dass sich Berichterstattungspflichten nicht überschneiden;

13. stellt mit Besorgnis fest, dass die Umsetzung der Säule 2 mit neuem Verwaltungsaufwand und erheblichen einmaligen Kosten für körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen in ihrem Anwendungsbereich einhergeht, da bei der Gestaltung der Säule 2 eine separate, aufwendige Ebene der Rechnungslegung in Bezug auf die Berichterstattungspflichten zur Berechnung globaler Mindeststeuern eingeführt wurde; bedauert, dass der Side-by-Side-Ansatz die rechtliche und administrative Komplexität sogar noch weiter erhöht wie auch die Befolgungskosten für in den Vereinigten Staaten tätige multinationale Unternehmen mit Sitz in der EU, während Gesellschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten von wesentlichen Komponenten der Rahmenregelung in Bezug auf Säule 2 der OECD ausgenommen sind;
14. begrüßt die Bemühungen der OECD, vereinfachte Wege einzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, weitere Möglichkeiten der Vereinfachung innerhalb der OECD zu prüfen, z. B. durch die Straffung sich überschneidender Berichterstattungspflichten oder die Einführung von Safe-Harbour-Regelungen bei gleichzeitiger Wahrung der Wirksamkeit der Säule 2; betont, dass solche Maßnahmen noch wichtiger in Mitgliedstaaten sind, in denen der Verwaltungsaufwand für die Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Säule 2 die Einnahmen überschreiten könnte;
15. nimmt den Vorschlag der Kommission in Bezug auf das Paket zur Steuervereinfachung zur Kenntnis, das Maßnahmen zum Abbau des Verwaltungsaufwands für multinationale Unternehmen umfasst, die unter die Säule-2-Richtlinie fallen; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Steuervereinfachung rasch Fortschritte zu erzielen, indem sie sich überschneidende Berichterstattungspflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung im Rahmen des EU-Steuerrechts überprüfen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen mit Sitz in der EU verringern, wobei sicherzustellen ist, dass dies nicht zu einer geringeren Steuertransparenz oder einer Schwächung der Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung führt; betont darüber hinaus, dass sichergestellt werden muss, dass aufwendige Vorschriften und Berichterstattungspflichten, die für große Unternehmen bestimmt sind, weder direkt noch indirekt auf KMU ausgeweitet werden;
16. unterstreicht, dass die Überarbeitung des Omnibus-Pakets für die Besteuerung dazu genutzt werden muss, um Überschneidungen der derzeit geltenden Vorschriften zu beseitigen und die Anwendung gemeinsamer Vorschriften und Konzepte zu vereinheitlichen und zu vereinfachen; weist insbesondere darauf hin, dass die Standardisierung von Begriffen und Konzepten von entscheidender

Bedeutung ist, um die Einhaltung der Vorschriften zu vereinfachen, da verschiedene nationale Auslegungen zu Fragmentierung und Komplexität führen können, was der Herbeiführung gleicher Wettbewerbsbedingungen letztendlich abträglich ist; weist in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen des Parlaments hin, bei der Überprüfung der Berichterstattungspflichten den Grundsatz der einmaligen Erfassung anzuwenden;

17. fordert die Kommission auf, ihren BEFIT-Vorschlag zu überprüfen und anzupassen, um etwaige Unstimmigkeiten in Bezug auf die Verpflichtungen multinationaler Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der Säule 2 zu bewerten und zu beseitigen, insbesondere was die Diskrepanz zwischen der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage gemäß BEFIT und der GloBE-Steuerbemessungsgrundlage gemäß der Säule 2 sowie die Notwendigkeit betrifft, die Schaffung eines sich überschneidenden, parallelen Steuerrahmens zu vermeiden, wodurch der Verwaltungs- und Befolgungsaufwand für europäische Unternehmen erhöht würde; bedauert, dass mit dem BEFIT-Vorschlag keine echte Konsolidierung auf EU-Ebene, sondern stattdessen die Aggregation und anschließende Zuweisung von Steuerergebnissen eingeleitet wird; betont, dass sich durch Abweichungen von international vereinbarten Standards das Risiko von Doppelbesteuerung, Rechtsunsicherheit und Steuerstreitigkeiten für multinationale Unternehmen erhöhen kann; nimmt zur Kenntnis, dass bei diesem legislativen Dossier bisher nur begrenzte Fortschritte im Rat erzielt wurden und die Blockade der Verhandlungen fortbesteht; fordert die Kommission auf, erforderlichenfalls über einen schrittweisen Ansatz einen enger gefassten Vorschlag vorzulegen, der zu einer Vereinfachung führt und mit dem internationalen Rahmen vollständig vereinbar ist;
18. ist besorgt darüber, dass das Side-by-Side-System nach Artikel 32 der Säule-2-Richtlinie und nicht im Wege eines ordnungsgemäßen Rechtsetzungsverfahrens als Safe Harbour eingestuft wird;
19. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten die Säule-2-Richtlinie von unterschiedlichen Zeitpunkten an anwenden werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, für die vollständige Umsetzung der Richtlinie zu sorgen, um die Risiken zu mindern, die sich aus der gegenseitigen Abhängigkeit von Steuervorbescheiden der nationalen Steuerverwaltungen ergeben;
20. weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Transparenz im Steuerbereich, einschließlich der öffentlichen länderspezifischen Berichterstattung, zu einem fairen Wettbewerb beitragen, die Rechenschaftspflicht von Unternehmen erhöhen und Investoren ein höheres Maß an Sicherheit bieten; betont, dass erhöhte Transparenz dazu beiträgt, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu

schaffen, wodurch die Attraktivität der EU als Raum für solide und nachhaltige Investitionen gestärkt wird;

Stand der Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken

21. begrüßt den Beitrag der Säule 2 zur Verringerung der Zahl der Steuerhoheitsgebiete, die sehr niedrige effektive Körperschaftsteuersätze anwenden, und zur Einführung anerkannter nationaler Mindestergänzungssteuern in vielen Steuerhoheitsgebieten, was einen wichtigen Schritt dahingehend darstellt, die Möglichkeiten, Steuervermeidungspraktiken anzuwenden, einzuschränken, globale Sicherheit für Körperschaftsteuerzahler zu schaffen und die Verwaltungszusammenarbeit mit der Zeit wirksamer ausfallen zu lassen; weist darauf hin, dass aufkommende Formen schädlichen Steuerwettbewerbs überwacht werden müssen, einschließlich solcher, die sich aus den im Rahmen der Säule 2 vorgesehenen Bestimmungen für Ausnahmeregelungen und aus der Behandlung von Steuergutschriften ergeben können;
22. stellt fest, dass die geschätzten Einnahmenverluste, die auf BEPS-Strategien multinationaler Unternehmen zurückgehen, nach wie vor sehr hoch sind; fordert die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten auf, eine proaktivere und ehrgeizigere Rolle zu spielen, wenn es darum geht, die Koordinierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch zu verbessern und die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren, um diese Herausforderung wirksam anzugehen und die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene zu sichern;
23. weist auf die Entschlüsse des Parlaments zur Überarbeitung der EU-Liste der Steueroasen und zu der Reform der EU-Politik im Bereich schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“) hin; fordert den Rat auf, die Beratungen über eine umfassende Reform des Verhaltenskodex wieder aufzunehmen und die Empfehlungen des Parlaments umzusetzen¹⁴;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen gegen internationale Steueroasen zu verstärken, indem sie die vollständige Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums fördern und den automatischen Informationsaustausch unterstützen; fordert die Verhängung strengerer Sanktionen gegen nicht kooperative Länder und Gebiete;

¹⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 zur Überarbeitung der EU-Liste der Steueroasen (ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 177); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu der Reform der EU-Politik im Bereich schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“) (ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 167).

Zukunft der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich

25. bekräftigt sein Bekenntnis zur regelbasierten internationalen Ordnung; betont, dass international ausgearbeitete Instrumente den strukturell solidesten Rahmen darstellen, allerdings nur dann wirksam sind, wenn sie von einem wirklich globalen Übereinkommen und einer wirksamen Umsetzung untermauert werden;
26. bedauert, dass sich die Handelsbilanz der EU im Bereich der digitalen Dienstleistungen stark zugunsten anderer Länder und Gebiete verschoben hat, in denen digitale Technologien, künstliche Intelligenz und Cloud-Diensteanbieter rasch expandiert haben, was zur Zunahme wirtschaftlicher Macht und steuerpflichtiger Gewinne in einer kleinen Anzahl multinationaler digitaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU geführt hat; weist darauf hin, dass diese Verschiebung ein Überdenken der Verlagerung von Besteuerungsrechten erforderlich machen kann; betont, dass der anhaltenden internationalen Zusammenarbeit eine große Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, für Rechtssicherheit im Steuerbereich zu sorgen, Doppelbesteuerung zu verhindern und ein stabiles Umfeld für Investitionen, Innovation und Wirtschaftswachstum zu bieten;
27. nimmt die Bedenken der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Lösungen im Rahmen von Säule 1 und einseitiger Steuern auf digitale Dienstleistungen zur Kenntnis; begrüßt, dass die Vereinigten Staaten diesbezüglich für einen Dialog offen sind; betont jedoch, dass einseitige Maßnahmen, einschließlich Steuern auf digitale Dienstleistungen, nach wie vor ein legitimes Instrument für die Mitgliedstaaten sind, um ihre Steuerbemessungsgrundlagen zu schützen und zu erhalten;
28. ist der Ansicht, dass einseitige Maßnahmen zu einseitigen Vergeltungsmaßnahmen führen können; betont, dass eine globale Lösung für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf Maßnahmen beruhen sollte, die unter breiter internationaler Beteiligung angenommen und umgesetzt werden, wodurch das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen verringert wird, sofern eine solche Lösung dem Grundsatz der wirtschaftlichen Substanz entspricht; fordert die Kommission dennoch auf, weiterhin mögliche Optionen für den Fall zu prüfen, dass nur unzureichende Fortschritte auf dem Weg zu einer globalen Lösung verzeichnet werden, und gleichzeitig mögliche negative Auswirkungen wie den Anstieg der Verbraucherpreise und den eingeschränkten Zugang zu den neuesten Technologien ernsthaft zu berücksichtigen;
29. nimmt Kenntnis von den Bemühungen des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich, ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit im

Steuerbereich auszuarbeiten, um die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich zu verbessern, Steuerhinterziehung, schädliche Steuerpraktiken und illegale Finanzströme zu bekämpfen und weltweit für eine faire Aufteilung der Besteuerungsrechte zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich ungeachtet der Arbeit der OECD weiterhin konstruktiv an dem Prozess zu beteiligen; betont, dass jeder von den Vereinten Nationen geleitete Prozess eine Ergänzung des derzeitigen OECD/G20-Prozesses darstellen sollte;

30. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich vermehrt abzustimmen und in multilateralen Foren einen entschlossenen und einheitlichen Standpunkt zu vertreten, durch den den Interessen der EU Rechnung getragen wird, Steuerpflichten vereinfacht werden und Kohärenz innerhalb des internationalen Steuerrahmens sichergestellt wird; fordert die Kommission ferner auf, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, wenn es gilt, ihre Interessen in solchen Foren wirksam zu vertreten;

◦

◦ ◦

31. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.